

Schriften zur Rechtslehre

Heft 117

Dyadische Fallsysteme  
im Strafrecht

Von

Jan C. Joerden



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

JAN C. JOERDEN

**Dyadische Fallsysteme im Strafrecht**

**Schriften zur Rechtslehre**

**Heft 117**

# Dyadische Fallsysteme im Strafrecht

Von

Jan C. Joerden



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

**Joerden, Jan C.:**

Dyadische Fallsysteme im Strafrecht / von Jan  
C. Joerden. — Berlin: Duncker und Humblot, 1986.  
(Schriften zur Rechtstheorie; H. 117)

ISBN 3-428-05948-4

NE: GT

D 29

Alle Rechte vorbehalten

© 1986 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Satz: Bert Jordan, Berlin 61. Druck: Bruno Luck, Berlin 65

Printed in Germany

ISBN 3-428-05948-4

*Meinen Eltern*



## Vorwort

Die vorliegende Untersuchung ist die leicht überarbeitete Fassung meiner Dissertation, die von der Juristischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg im Wintersemester 1984/85 angenommen wurde. Die Überarbeitung des Manuskriptes habe ich im April 1985 abgeschlossen.

Mein besonderer Dank gilt meinem verehrten Lehrer, Herrn Prof. Dr. Joachim Hruschka, der meine Arbeit durch engagierte Kritik und vielfältige Anregungen stets verständnisvoll gefördert hat. Mein Dank bezieht sich auch auf die konsequente Anleitung zu wissenschaftlicher Arbeit, die ich von Prof. Hruschka bereits seit meiner Studienzeit erfahren habe.

Für wertvolle Hinweise bin ich Herrn Prof. Dr. Karl Heinz Gössel und Herrn Prof. Dr. Wilfried Bottke sehr verbunden. Ich danke außerdem Herrn Ernst Thamm für die bereitwillige Aufnahme meiner Arbeit in die „Schriften zur Rechtstheorie“ und den Mitarbeitern des Verlages Duncker & Humblot für die problemlose Zusammenarbeit.

Schließlich danke ich meiner Frau für ihre unermüdliche Mithilfe beim Lesen der Korrekturen.

Erlangen, im Mai 1985

*Jan C. Joerden*



# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung: Das Thema</b> .....	<b>15</b>
------------------------------------	-----------

## *1. Kapitel*

### **Vier strafrechtliche Zweifelsregeln und ihre Bedeutung für die monadische Ebene der Problembereiche I bis IV**

I. „In dubio pro reo“ und das monadische Fallsystem des Problembereichs I .....	19
II. „Im Zweifel zu Lasten des Täters“ und das monadische Fallsystem des Problembereichs II .....	22
III. Unterschiedliche Wirkrichtung, aber gemeinsamer Grundgedanke der beiden ersten Zweifelsregeln .....	26
IV. „Im Zweifel für ein Maximum an Rechtsgüterschutz“ und das monadische Fallsystem des Problembereichs III .....	28
V. „Im Zweifel keine Ursächlichkeit“ und das monadische Fallsystem des Problembereichs IV .....	35
VI. Die monadischen Fallsysteme der Problembereiche I bis IV im Überblick .....	41

## *2. Kapitel*

### **Die auf zwei Sachverhalte bezogene Tätervorstellung — die dyadische Ebene des Problembereichs II**

I. Das dyadische Fallsystem des Problembereichs II .....	43
II. Konstellationen, in denen kein Vorsatz zugerechnet werden kann (15. und 16. Spalte) .....	51
III. Konstellationen, in denen zwei Vorsätze zugerechnet werden können (1. bis 8. Spalte) .....	52
IV. Konstellationen, in denen nur ein Vorsatz zugerechnet werden kann (9. bis 14. Spalte) .....	54

1. Unproblematische Konstellationen (11. bis 14. Spalte) .....	54
2. Die Konstellationen des <i>dolus alternativus</i> (9. und 10. Spalte) ....	55
a) Diskussion verschiedener Lösungskonzeptionen .....	55
b) Lösung der <i>dolus-alternativus</i> -Fälle .....	60
V. Ergebnisse zum Problembereich II .....	68

### 3. Kapitel

#### Die auf zwei Sachverhalte bezogene Verpflichtung — die dyadische Ebene des Problembereichs III

I. Das dyadische Fallsystem des Problembereichs III .....	70
II. Konstellationen, in denen keine Pflicht auferlegt werden kann (8., 12. und 14. bis 16. Spalte) .....	79
III. Konstellationen, in denen zwei Pflichten auferlegt werden können (1. bis 3., 5. und 7. Spalte) .....	80
IV. Konstellationen, in denen nur eine Pflicht auferlegt werden kann (4., 6., 9. bis 11. und 13. Spalte) .....	81
1. Unproblematische Konstellationen (4., 6., 11. und 13. Spalte) .....	81
2. Die Konstellationen der Pflichtenkollision (9. und 10. Spalte) ....	82
a) Diskussion verschiedener Lösungskonzeptionen .....	82
b) Lösung der Pflichtenkollisionsfälle .....	85
c) Das Urteil des Richters in Fällen der Pflichtenkollision .....	91
V. Ergebnisse zum Problembereich III und Vergleich mit den Ergebnissen zum Problembereich II .....	97
VI. Exkurs: Die auf Vermeidung von zwei kontradiktorischen Sachverhalten bezogene Verpflichtung .....	100

### 4. Kapitel

#### Das auf zwei Sachverhalte bezogene Strafurteil — die dyadische Ebene des Problembereichs I

I. Das dyadische Fallsystem des Problembereichs I .....	109
II. Konstellationen, in denen der Angeklagte wegen keines Delikts verurteilt werden kann (1., 3., 5., 7., 9., 11., 13., 15. und 16. Spalte) .....	112
III. Die Konstellation, in der der Angeklagte wegen zweier Delikte verurteilt werden kann (8. Spalte) .....	113

IV. Konstellationen, in denen der Angeklagte nur wegen eines Delikts verurteilt werden kann (2., 4., 6., 10., 12. und 14. Spalte) .....	114
1. Unproblematische Konstellationen (12. und 14. Spalte) .....	114
2. Die Konstellationen der Alternativfeststellung (2. und 10. Spalte) 114	
a) Im Grundsatz: Freispruch wegen beider Delikte .....	114
b) Durchbrechung des Grundsatzes: Verurteilung wegen eines Delikts bei „rechtsethischer und psychologischer Gleichwertigkeit“ 116	
3. Konstellationen scheinbar alternativer Struktur: Prä- und Postpendenz (4. und 6. Spalte) .....	120
4. Sonderfälle der 2., 4. und 6. Spalte .....	124
V. Ergebnisse zum Problembereich I und Vergleich mit den Ergebnissen zu den Problembereichen II und III .....	127
VI. Exkurs: Zum Begriff des strafrechtlich relevanten Sachverhalts im Problembereich I .....	135

*5. Kapitel*

**Das auf zwei Sachverhalte bezogene Kausalurteil —  
die dyadische Ebene des Problembereichs IV**

I. Das dyadische Fallsystem des Problembereichs IV .....	141
II. Konstellationen, in denen kein Sachverhalt als Ursache bezeichnet werden kann (1., 3., 5., 7., 9., 11., 13., 15. und 16. Spalte) .....	143
III. Die Konstellation, in der beide Sachverhalte als Ursache bezeichnet werden können (8. Spalte) .....	149
IV. Konstellationen, in denen nur ein Sachverhalt als Ursache bezeichnet werden kann (2., 4., 6., 10., 12. und 14. Spalte) .....	150
1. Unproblematische Konstellationen (12. und 14. Spalte) .....	150
2. Die Konstellationen der alternativen Kausalität (2. und 10. Spalte) 151	
a) Im Grundsatz: Keiner der beiden Sachverhalte kann als Ursache bezeichnet werden .....	151
b) Durchbrechung des Grundsatzes: Bezeichnung eines der beiden Sachverhalte als Ursache bei „rechtlicher Gleichwertigkeit“ ...	157
3. Konstellationen scheinbar alternativer Struktur: Prä- und Postpendenz (4. und 6. Spalte) .....	164
V. Ergebnisse zum Problembereich IV und Vergleich insbesondere mit den Ergebnissen zum Problembereich I .....	172
VI. Exkurs: Zur Denkbarekeit einer außerordentlichen Zurechnung in Fällen der 2. Spalte (Disjunktion) .....	174

*6. Kapitel***Die strukturellen Gemeinsamkeiten  
der Problembereiche I bis IV im Überblick**

<b>Text</b> .....	178
<b>Anhang: Perspektiven des Themas</b> .....	186
I. Weitere dyadische Fallsysteme .....	186
II. Polyadische Fallsysteme .....	189
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	193
<b>Sachverzeichnis</b> .....	200

## Abkürzungen

a. a. O.	am angegebenen Ort
a. E.	am Ende
Anm.	Anmerkung
ARSP	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie (zit. nach Jahr und Seite)
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter (zit. nach Jahr und Seite)
Bd.	Band
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen (zit. nach Band und Seite)
D.	Digesten
ders.	derselbe
Diss.	Dissertation
FS	Festschrift
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht (zit. nach Jahr und Seite)
GS	Der Gerichtssaal (zit. nach Jahr und Seite)
h. M.	herrschende Meinung
JR	Juristische Rundschau (zit. nach Jahr und Seite)
JurBl	Juristische Blätter (zit. nach Jahr und Seite)
JuS	Juristische Schulung (zit. nach Jahr und Seite)
JW	Juristische Wochenschrift (zit. nach Jahr und Seite)
JZ	Juristenzeitung (zit. nach Jahr und Seite)
LK	Leipziger Kommentar
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht (zit. nach Jahr und Seite)
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (zit. nach Jahr und Seite)
ÖStGB	Österreichisches Strafgesetzbuch
Rdn	Randnummer(n)
Rg	Rechtsgut
RG	Reichsgericht
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (zit. nach Band und Seite)
SK	Systematischer Kommentar
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung

VDA	Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts
zit.	zitiert
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (zit. nach Band, Jahr und Seite)

## Einleitung: Das Thema

Im Mittelpunkt der vorliegenden Untersuchung stehen vier strafrechtliche Problembereiche, die auf den ersten Blick nichts miteinander gemeinsam zu haben scheinen. Die weiteren Überlegungen werden jedoch zeigen, daß diesen vier Problembereichen dasselbe Strukturprinzip zugrunde liegt. Konsequenz dieses gemeinsamen Strukturprinzips ist es, daß für die strafrechtliche Beurteilung der Fälle, die den vier Problembereichen angehören, ein prinzipiell gleicher Ansatz erforderlich ist, der im Verlauf der vorliegenden Untersuchung ausgearbeitet werden soll. Es geht dabei um die folgenden vier Problembereiche:

*Problembereich I:* Bei *ein und demselben* Urteil legt der Richter *zwei* verschiedene strafrechtlich relevante Sachverhalte<sup>1</sup> zugrunde. — Dieser Problembereich ist u. a. durch die in Rechtsprechung und Lehre unter dem Stichwort „Wahlfeststellung“<sup>2</sup> behandelten Probleme gekennzeichnet.

*Problembereich II:* Bei *ein und derselben* Handlung sind die Vorstellungen des Täters auf die Verwirklichung von *zwei* Tatbeständen bezogen<sup>3</sup>. — In den Zusammenhang dieses Problembereichs gehören u. a. die unter den Bezeichnungen „dolus alternativus“ und „dolus cumulativus“ diskutierten Fallkonstellationen.

*Problembereich III:* In *ein und derselben* Handlungssituation sind dem potentiellen Täter *zwei* Pflichten auferlegt. — Für das Strafrecht ist die-

---

<sup>1</sup> Als „strafrechtlich relevanter Sachverhalt“ sei die Summe der Umstände bezeichnet, bei deren Vorliegen davon gesprochen werden kann, daß ein bestimmter Täter ein bestimmtes Delikt begangen hat; vgl. noch 1. Kapitel I.

<sup>2</sup> Zur Kennzeichnung des Problembereiches wurde hier der gebräuchliche, aber ungenaue Ausdruck „Wahlfeststellung“ verwendet. Zur Problematik dieser ungenauen Bezeichnungsweise vgl. u. a. *Hruschka*, MDR 1967, 265; *Eser*, in: *Schönke / Schröder*, § 1 Rdn 62; vgl. auch *Wolter*, JuS 1983, 363; korrekter erscheint es, im Anschluß an *Hruschka*, JZ 1970, 637 von „Verurteilungen aufgrund mehrdeutiger Beweisergebnisse“ zu sprechen.

<sup>3</sup> Daß der „Vorsatz des Täters auf die Verwirklichung eines Tatbestandes bezogen ist“, ist eine abgekürzte Redeweise. Korrekt müßte es eigentlich heißen, daß der Täter davon ausgeht, daß Umstände vorliegen (werden), die aus objektiver Sicht die Verwirklichung eines Deliktstatbestandes bedeuten. Von dieser etwas umständlichen, wenngleich genaueren Fassung wird jedoch aus Gründen der Übersichtlichkeit hier und im weiteren abgesehen. Die Summe der betreffenden Umstände sei entsprechend wie bei Problembereich I als „Sachverhalt“ bezeichnet; vgl. hierzu noch 1. Kapitel II.

ser Problembereich insbesondere unter dem Aspekt der „Pflichtenkollision“ interessant.

*Problembereich IV: Ein und derselbe* strafrechtlich bedeutsame Erfolg steht mit *zwei* Kausalfaktoren in Zusammenhang. — Im Mittelpunkt dieses Problembereichs stehen die Fälle „alternativer Kausalität“ und die Fälle „kumulativer Kausalität“.

Die Hervorhebungen im Text der obigen Zusammenstellung werfen ein erstes Licht auf die gemeinsame Struktur der vier Problembereiche. Im Unterschied zum „Normalfall“ eines strafrechtlichen Delikts sind die Fälle der bezeichneten Problembereiche durch ein Moment der *Verdoppelung* ausgewiesen, das jeweils ein bestimmtes Element des Verbrechenbaus betrifft<sup>4</sup>. Anstatt seinem Urteil nur *einen* strafrechtlich relevanten Sachverhalt zugrunde zu legen, will der Richter im Problembereich I sein Urteil auf *zwei* Sachverhalte stützen. Statt nur auf *einen* Tatbestand beziehen sich die Tätervorstellungen im Problembereich II auf die Verwirklichung von *zwei* Tatbeständen. Statt *einer* Pflicht soll der normunterworfenen potentielle Täter im Problembereich III *zwei* Pflichten erfüllen. Statt *einer* Ursache stehen im Problembereich IV *zwei* potentielle Kausalfaktoren und deren Zusammenhang mit dem eingetretenen Erfolg in Rede.

Die weiteren Überlegungen werden zeigen, daß es gerade dies Moment der Verdoppelung ist, das es notwendig macht, die bezeichneten vier Problembereiche als vier analog aufgebaute, in sich geschlossene Fallsysteme<sup>5</sup> zu begreifen. Als Fallsysteme, innerhalb deren die strafrechtlichen Probleme „Wahlfeststellung“, „dolus alternativus und cumulativus“, „Pflichtenkollision“ sowie „alternative und kumulative Kausalität“ lediglich *Teilaspekte* betreffen. Umgekehrt gilt, daß sich eine widerspruchsfreie Lösung der bezeichneten strafrechtlichen Probleme nur in der Ordnung eben jener Fallsysteme finden läßt. Dies kann hier zunächst nur angedeutet werden und wird im Verlauf der vorliegenden Untersuchung für jeden der vier Problembereiche im einzelnen zu zeigen sein.

*Bevor* jedoch die Probleme, die sich mit dem Wirksamwerden des besagten Moments der Verdoppelung stellen, überhaupt in Angriff genommen werden können, muß geklärt werden, wie die Fälle zu beurteilen sind, in denen das Moment der Verdoppelung *noch nicht* wirksam ist. Dies sind im Hinblick auf Problembereich I die Fälle, in denen der Rich-

<sup>4</sup> Vgl. hierzu *Verf.*, GA 1984, 249 ff. und ZStW 95 (1983), 565, 581 f. Fußnote 25. Wichtige Hinweise auf das hier so bezeichnete Moment der Verdoppelung finden sich auch bei *Rödig*, Denkform der Alternative, S. 1 ff., der allerdings nur einen Ausschnitt aus der Problematik behandelt.

<sup>5</sup> Wie der Begriff „Fallsystem“ zu verstehen ist, wird im 1. Kapitel im einzelnen erläutert.

ter sein Urteil nur auf *einen* strafrechtlich relevanten Sachverhalt stützt; im Problembereich II die Fälle, in denen sich der Vorsatz des Täters nur auf die Verwirklichung *eines* Tatbestandes bezieht; bei Problembereich III die Fälle, in denen dem Pflichtunterworfenen nur *eine* Pflicht auferlegt ist; und bezogen auf Problembereich IV die Fälle, in denen nur *ein* potentieller Kausalfaktor eines eingetretenen Erfolges in Rede steht. — Auf diese Fälle einzugehen, wird die Aufgabe des 1. Kapitels sein, um so das Fundament für die darauf aufbauende Bearbeitung der Fälle zu legen, in denen das Moment der Verdoppelung wirksam ist.

Um innerhalb der vier Problembereiche die Ebene, in deren Einzelfällen das Moment der Verdoppelung noch nicht wirksam ist, von der Ebene unterscheiden zu können, in deren Einzelfällen es wirksam ist, sei die zunächst genannte Ebene im weiteren als die „monadische Ebene“ und die zweite als die „dyadische Ebene“ bezeichnet. Dementsprechend wird später von „monadischen Fallsystemen“ und von „dyadischen Fallsystemen“ die Rede sein<sup>6</sup>. Die Bezeichnungen „monadisch“ und „dyadisch“ sind einem verbreiteten Sprachgebrauch in der Aussagenlogik entlehnt, wo sie soviel wie „einstellig“ bzw. „zweistellig“ bedeuten<sup>7</sup>. Die Einführung dieser Bezeichnungen ist deshalb sinnvoll, weil die auf den beiden Ebenen jeweils maßgeblichen (logischen) Urteile (welche das sind, dazu im einzelnen das 1. Kapitel) gerade im Sinne der Aussagenlogik „einstellig/monadisch“ bzw. „zweistellig/dyadisch“ sind.

Die vier genannten Problembereiche sind im übrigen nicht die einzigen Problembereiche des Strafrechts, deren Struktur durch das Moment der Verdoppelung bestimmt wird. Es gibt vielmehr eine ganze Reihe weiterer Problembereiche, die sich durch eben jene Struktur auszeichnen. Allerdings stehen diese nicht im Mittelpunkt der vorliegenden Untersuchung, in der nur die eingangs bezeichneten vier Problembereiche exemplarisch aufgearbeitet und analysiert werden sollen. Hinweise auf weitere strafrechtliche Problembereiche, in denen das Moment der Verdoppelung wirksam ist, finden sich jedoch im Anhang zur vorliegenden Untersuchung<sup>8</sup>.

<sup>6</sup> Vgl. zu dieser Bezeichnungsweise *Verf.*, GA 1984, 249, 262.

<sup>7</sup> Vgl. *Bocheński / Menne*, Grundriß der formalen Logik, S. 22, Ziff. 1.45 und S. 27 f., 3.1 ff.; *Menne*, Einführung in die Logik, S. 34 f. und S. 58; *Döhmman*, Logique et Analyse, 1959, pp. 68—98; *ders.*, Studium Generale, 19, 1966, 402 ff. *Tarski*, Einführung in die mathematische Logik, S. 114 f., verwendet statt des Begriffes „dyadisch“ den Begriff „binär“, ohne daß hierin ein inhaltlicher Unterschied zu sehen wäre. *Rödig*, Denkform der Alternative, S. 103 ff., gebraucht die Begriffe „monadisch, dyadisch, ...“ in einem anderen Zusammenhang, ohne sich insoweit an die Begrifflichkeit der Aussagenlogik direkt anzulehnen. M. E. sind die Ausdrücke deshalb in dem von *Rödig* behandelten Zusammenhang nicht sehr treffend.

<sup>8</sup> Vgl. Anhang unter I.